
Bekanntmachung

**Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/2020
an der St.-Martin-Schule Bösel**

Nach § 64 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September 2019 das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem 1. August 2019 die Pflicht zum Besuch der Grundschule. Die von der Schulpflicht zurückgestellten Kinder müssen erneut angemeldet werden.

Kinder, die nach dem 01.10.2019 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Der Antrag sollte vor den Osterferien 2019 bei der zuständigen Grundschule eingereicht werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Nach § 54a Abs. 2 NSchG sind Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, verpflichtet an besonderen Sprachförderungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Sprachfördermaßnahmen finden ein Jahr vor der Einschulung statt. Die Schule stellt bei den künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen für eine Sprachförderung vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Schulneulinge in der St.-Martin-Schule Bösel anzumelden und dabei die Geburtsurkunde bzw. oder den Registrierschein des Kindes vorzulegen.

Anmeldetermin:

Montag, 14.05.2018 in der Zeit von

15.00 Uhr Anfangsbuchstaben A –K

16.00 Uhr Anfangsbuchstaben L – Z

Im Auftrag

Christoph Burtz

t1104rj1